

Satzung des Freundeskreises Asyl Radolfzell e.V.

Präambel

In der Absicht Menschen zu helfen, die als Flüchtlinge aus Krisen- oder Kriegsgebieten zu uns kommen und um Asyl bitten, wurde 1985 die Vereinigung „Freundeskreis Asyl Radolfzell“ gegründet.

In Fortsetzung ihrer Tradition möchte der Verein als ihr Nachfolger dazu beitragen, dass die Flüchtlinge unabhängig von ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus

- Beziehungen zu Einheimischen aufbauen,
- Möglichkeiten zur Selbsthilfe erhalten,
- am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und
- sich möglichst angemessen hier integrieren können.

Dabei wendet sich der Verein gegen jegliche Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Weltanschauung, Religion, Konfession, sexueller Orientierung oder Alter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Asyl Radolfzell“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten, die darauf abzielen, die in der Präambel beschriebenen Ziele zu verwirklichen. Dazu zählen u.a.:
 - a) Flüchtlinge bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen, unter anderem durch Vermittlung von deutschen Ansprechpartner/innen, Unterstützung des Spracherwerbs, Übersetzungshilfen, Hilfe bei der Korrespondenz mit Behörden und der Begleitung bei Terminen mit Ärzten¹, Beratungsstellen und Ämtern,
 - b) Hilfe bei der Wohnungssuche,
 - c) Hilfe bei der Arbeitssuche,
 - d) die Begleitung von Personen im Asylverfahren bis zu dessen Abschluss,
 - e) Räume bereit zu stellen – z. Bsp. im „Café International“ - für Begegnungen und Beratungen, die es Flüchtlingen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben mit Deutschen teilzuhaben und ihre Interessen zu wahren,
 - f) Schaffung und Vermittlung von gemeinnützigen Beschäftigungsgelegenheiten und Arbeitsmöglichkeiten,
 - g) Sach- und Geldspendensammlung,
 - h) Beschäftigung von Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
 - i) Qualifizierungen für ehrenamtliche Helfer in der Flüchtlingshilfe anzubieten,
 - j) die Öffentlichkeit für die Schwierigkeiten in den betroffenen Krisenregionen, die Fluchtgründe und die allgemeine Situation der Flüchtlinge vor Ort zu sensibilisieren,

¹ Hier wie an allen weiteren Stellen im Text wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit jeweils auch weibliche Personen gemeint.

Satzung des Freundeskreises Asyl Radolfzell e.V.

- k) Anbieten und Durchführen von kulturellen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträgen, Ausstellungen, Lesungen und musikalischen Darbietungen zum Zwecke des interkulturellen Austauschs,
 - l) dazu beizutragen, dass in den Herkunftsregionen die Flucht-Ursachen gemindert werden;
 - m) mit dritten Organisationen, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind, zu kooperieren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Versammlung entscheidet über den Ausschluss abschließend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Allerdings haben juristische Personen kein passives Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, soweit es in seinen Kräften steht, und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Satzung des Freundeskreises Asyl Radolfzell e.V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Struktur wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinstätigkeit,
 - c) Beschlussfassung über die Ausweitung von Aufgaben bzw. den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung von Richtlinien zur Arbeit des Vereins und seiner Organe.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden zweiten Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Satzung des Freundeskreises Asyl Radolfzell e.V.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter oder einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungs- und fristgemäß erfolgt ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn eins der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Kandidaten für den Vorstand werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Ersterer beruft weitere Beisitzer (z. Bsp. die Sprecher von Arbeitsgruppen des Vereins) und bildet mit ihnen zusammen den „erweiterten Vorstand“.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, wovon mindestens einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein müssen, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Formulierung seiner Geschäftsordnung, einer Mitglieder-Ordnung und eines Spenden-Verwendungs-Reglements,
- f) die Berufung und Abberufung der Beisitzer (siehe § 11),
- g) die fakultative Berufung eines Beirates.

§ 13 Bestellung des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines geschäftsführenden Vorstands-Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein geschäftsführendes

Satzung des Freundeskreises Asyl Radolfzell e.V.

Vorstands-Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit - maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. In dringenden Fällen oder bei Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstands kann die Einladung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Beisitzer sind im Vorstand stimmberechtigt.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer sowie von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (6) Die Aufgabenverteilung von geschäftsführendem und erweitertem Vorstand wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie sollten Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Sie prüfen mindestens einmal pro Jahr die Ein- und Ausgaben des Vereins auf sachliche und rechnerische Korrektheit. Sie legen der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor über das Ergebnis der Prüfung ggfs. mitsamt Empfehlungen über nötige Änderungen in der Geschäftsabwicklung. Sie beantragen ggfs. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn bei seiner Arbeit berät und ihm Kontakte zu wichtigen gesellschaftlichen Gruppen eröffnet. Seine Mitglieder sind nicht Mitglied im Verein und in der Regel Vertreter von Kirchen, kommunalen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden und/oder politischen Parteien. Die Sitzungen sind in der Regel vertraulich. Mitglieder des Vereins können zu einzelnen Sitzungen hinzu geladen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Radolfzeller Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Flüchtlingsarbeit

Satzung des Freundeskreises Asyl Radolfzell e.V.

zu verwenden hat.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

